

Kundmachung.

Um das politische Recht der freien Presse den Staatsbürgern unverkümmert zu erhalten, und nicht durch fortgesetzten Mißbrauch beim besseren Theile des Publikums um Ansehen und Theilnahme zu bringen, hat sich der Herr Minister des Innern laut hohen Erlasses vom 20. d. M. bestimmt gefunden, mittlerweile, bis dießfalls eine wirksame Abhilfe durch ein im verfassungsmäßigem Wege zu gewärtigendes Gesetz geschieht, folgende Anordnungen zu erlassen, um wenigstens in der äußeren Form der Veröffentlichung die am meisten Uergerniß gebenden Uebergriffe abzustellen und um den Behörden die Möglichkeit einzuräumen, die bisher bestehenden provisorischen Bestimmungen zu handhaben.

Erstens. Das öffentliche Anschlagten von Plakaten und Flugschriften, das Austheilen, Ausrufen und Verkaufen derselben an öffentlichen Orten und auf der Straße, sowie das Hausiren mit denselben ist für Jedermann unbedingt verboten. Dieses Verbot bezieht sich jedoch nicht auf Ankündigungen rein örtlichen oder gewerblichen Inhaltes, als: Theaterzettel, Ankündigungen von öffentlichen Lustbarkeiten, von Vermietungen oder Verkäufen.

Die Orte, an denen solche Veröffentlichungen angeschlagen werden dürfen, sind von der Sicherheitsbehörde zu bestimmen.

Zweitens. Uebertreter obigen Verbotes verfallen in eine Geldstrafe bis 100 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit in Arrest bis 14 Tagen, unbeschadet der aus dem Inhalte der Druckschrift allenfalls hervorgehenden Verantwortlichkeit. Hierbei wird nicht nur der im verbotwidrigen Austragen oder Anschlagten von Druckschriften, unmittelbar Ergriffene, sondern auch derjenige, und zwar strenger bestraft, der diese unerlaubte Verbreitung veranlaßte oder bestellte. Ueberdieß werden derlei Plakate sogleich abgenommen und verlitgt, sowie alle in unerlaubter Verbreitung ergriffenen Flugschriften und Plakate in Beschlag genommen werden.

Drittens. Das Anschlagten von Plakaten nicht politischen Inhaltes an Orten, die hierzu von der Lokal-Sicherheitsbehörde nicht ausdrücklich bestimmt sind, wird mit einer Geldstrafe bis 25 fl. gestraft.

Viertens. Der Herausgeber, Verleger und der Redacteur einer Zeitung oder anderen periodischen Schrift politischen Inhaltes werden verpflichtet, von jedem Blatte oder Hefte, ehe noch die Austheilung und Versendung beginnt, ein Exemplar mit der eigenhändigen Unterschrift des Redacteurs und mit Angabe des Tages und der Stunde der Vorlage versehen, der Behörde zu überreichen. Als Behörde, bei welcher diese Vorlage zu geschehen hat, wird von der Regierung in Wien die Stadthauptmannschaft bestimmt, in anderen Orten wird sie von dem betreffenden Kreisamte festgesetzt, welche entscheiden, falls sich mit den Redacturen eine Schwierigkeit über die Ausmittlung der Stunde der Ueberreichung ergeben sollte, wobei auf die Zeit der Beendigung des Druckes und des Abganges der Posten Rücksicht zu nehmen ist. Die Austheilung und Versendung der Druckschrift soll durch diese Anordnung in keiner Weise aufgehalten oder verzögert werden.

Fünftens. Bei Uebertretung dieser Vorschrift verfällt der Herausgeber oder Verleger und der Redacteur in eine Geldstrafe bis 100 fl.

Diese Anordnungen werden hiermit zur genauesten Darnachachtung bekannt gegeben.
Wien am 28. December 1848.

Vom k. k. n. öst. Regierungs-Präsidium.

Lamberg.

Verordnung

Um das Wohl der Stadt zu erhalten und die Rechte der Bürger zu wahren, ist es beschlossen worden, dass alle, welche in der Stadt wohnen, sich zu bestimmten Zeiten in die Kirche zu begeben und das Gottesdienstliche zu besuchen, verpflichtet sind. Diese Verpflichtung ist von dem Bürgermeister und den Ratsmitgliedern zu überwachen, und diejenigen, welche sich nicht daran halten, sollen mit Geldstrafen belegt werden.

Der Bürgermeister und die Ratsmitglieder sind verpflichtet, diese Verordnung zu verkünden und zu überwachen. Sie sollen auch diejenigen, welche sich nicht an die Verordnung halten, mit Geldstrafen belegen. Die Höhe der Strafen soll von der Obrigkeit bestimmt werden.

Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, diese Verordnung zu verkünden und zu überwachen.

Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, diese Verordnung zu verkünden und zu überwachen. Sie sollen auch diejenigen, welche sich nicht an die Verordnung halten, mit Geldstrafen belegen. Die Höhe der Strafen soll von der Obrigkeit bestimmt werden.

Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, diese Verordnung zu verkünden und zu überwachen.

Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, diese Verordnung zu verkünden und zu überwachen. Sie sollen auch diejenigen, welche sich nicht an die Verordnung halten, mit Geldstrafen belegen. Die Höhe der Strafen soll von der Obrigkeit bestimmt werden.

Wohnort: Wien, am 28. Dezember 1838.

Unterschrift